

983/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen vom 30. Juni 2000, Nr. 9781J, betreffend LDS Lotto - Direkt - Service; LTD; (Verwaltungsbüro Österreich); Zulässigkeit, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Die Frage der gewerblichen Zulässigkeit einer Lotto Tipp - Gemeinschaft sowie die allfällige nachgängige Überprüfung der Vereinbarungen im Rahmen einer derartigen Gemeinschaft auf ihre Sittenwidrigkeit fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Auf Grund dieser Kompetenzlage liegen auch keine Angaben über die Zahl der gewerblichen Lottospielgemeinschaften in Österreich vor. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich die diesbezüglichen Fragen nicht beantworten kann.

Aus der Sicht seiner Zuständigkeit wird vom Bundesministerium für Finanzen darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit einer Lotto Tipp - Gemeinschaft dann ein mit einer Verwaltungsstrafe bedrohter Verstoß gegen das Glücksspielgesetz ist, wenn ergänzend zum Lotto ein eigenes entgeltliches Glücksspiel aufgesetzt wird. Für den Fall (wie dies in der vorliegenden Anfrage dargelegt wurde), dass für die Durchführung einer Lotto Tipp - Gemeinschaft zwar eine Gebühr verlangt, aber kein eigenes Glücksspiel aufgesetzt wird, liegt keine Verletzung des Glücksspielgesetzes vor.